

die Rede sein könne. Ich habe andere Begriffe vom Rechte, und werde daher zu anderm Resultate gelangen. Derselbige Abgeordnete hat nun insbesondere die zuerst aufgeworfene Frage mit Ja beantwortet: „Hat an jenem Abende in Leipzig ein Tumult und Landfriedensbruch stattgefunden?“ Ich beantworte diese Frage ebenfalls mit Ja. Es hat ein schauderhafter Tumult und Landfriedensbruch stattgefunden, und obendrein eine erschreckliche Verletzung von Rechten und Pflichten, die tief eingegraben sind in die Herzen der sächsischen Bürger. Es wurde in der Person eines Mitglieds unsers Regentenhauses, gleichsam an einem gebornen Repräsentanten des sächsischen Volks, das ganze Volk beleidigt. Es war eine enorme allgemeine Volksbeleidigung, was, wie der Minoritätsbericht sagt, an jenem Abende von einem rohen Pöbelhaufen verübt wurde. Wie bereits mein achtbarer Freund, der Abgeordnete Hensel, bemerkte, hat der Abgeordnete Sachse an diesem Ausdruck Anstoß genommen. Ich an meinem Theile finde solches nicht. Denn der sogenannte vornehme Pöbel ist mir nicht minder ein solcher. Die Pöbelhaftigkeit der Gesinnung und der Gemüthsart bleibt sich ganz gleich, ihr Inhaber mag den blauen Frack mit goldenen Knöpfen und den Palletot oder die farblose Jacke mit dem Lederschurzfell tragen. Jedenfalls ist es also ein Pöbelhaufen gewesen. Die zweite Frage, die der Abgeordnete D. v. Mayer gestellt und ebenfalls mit Ja beantwortet hat, war die: „Ist das Militair auf gesetzlichem Wege requirirt gewesen?“ Diese Frage getraute ich mir schon nicht so unbedingt mit Ja zu beantworten. Denn erstens mußte die Requisition von der verfassungsmäßigen Obrigkeit der Stadt Leipzig ausgehen, da durch bloße Regierungsverordnungen und Instructionen das, was verfassungsmäßig besteht, nicht abgeändert werden kann. Der Kreisdirector zu Leipzig oder sein Stellvertreter gehört zu einer aufsichtführenden Regierungsbehörde, aber er ist keine Obrigkeit in dem Sinne, wie es der Behördenorganismus des sächsischen Staats mit sich bringt. Ich will aber einmal davon absehen, ich will die ausnahmsweise Beauftragung des Kreisdirectors zu Leipzig gelten lassen, ich will mich wenigstens damit einverstanden erklären, daß, wenn die verfassungsmäßige Obrigkeit der Stadt Leipzig ihre Schuldigkeit nicht thut, es dann die Pflicht des gerade anwesenden Mitgliedes der Oberbehörde war, corrigirend einzutreten und das zu thun, was diejenigen nicht thaten, die es hätten thun sollen und müssen, wenn es rechte Leute gewesen wären. Allein dann war gesetzlich die zunächst für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in der Stadt Leipzig gesetzlich bestehende Gewalt zu requiriren: die Communalgarde zu Leipzig. Da es war, bevor die Kugeln der Scharfschützen in das versammelte Volk einschlugen und das entsetzliche Blutbad anrichteten, bereits ein Commando der Communalgarde auf dem Platze eingetroffen. Also eine nach allen Seiten hin gesetzliche Requisition des Militairs kann nach meiner Ansicht nicht angenommen werden; am allerwenigsten kann dabei von völliger Zweifellosigkeit der gesetzlichen Requisition des Militairs gesprochen werden. Eine weitere Behauptung

des Abgeordneten D. v. Mayer und, wie ich gestehen muß, das Exorbitanteste, was ich gehört habe, ist die, daß, nachdem das Militair requirirt war, wenn es nicht von selbst einschritt, dann der Waffengebrauch ohne weiteres, unbedingt und uneingeschränkt gerechtfertigt, daß dann eine Aufforderung zum Auseinandergehen, eine Bedrohung, was außerdem erfolgen werde, nicht nothwendig gewesen sei. Wie nun, meine Herren, wenn ein ängstlicher Simpel von Bürgermeister, oder einer, welchem eben das Recht der Kugeln das liebste ist, weil er zwar vielleicht die jura, aber nicht das jus, das in des redlichen Menschen Brust wohnende studirt und lieb gewonnen hat, wenn ein solcher das Militair requirirte, weil er einen, zwar die Sittenpolizei, aber deshalb noch nicht Personen und Eigenthum, den Landfrieden verletzenden und gefährdenden Auflauf für eine Revolte hält, — und die auf eine solche Requisition herbeigekommenen Soldaten schießen nun ohne weiteres das bißchen „zusammengelauene Lumpenpack“ zusammen! Nach der Lehre des Abgeordneten D. v. Mayer kann solches passiren, und deshalb wird es wohl erlaubt sein, daran zu zweifeln, daß durch dieselbe „die Freiheit und das Recht“ der Bürger gefördert und beschützt wird. Aber Gott Lob! so weit sind wir noch nicht. Nicht Alle interpretiren die Gesetze, wie der Abgeordnete D. v. Mayer. Mein achtbarer Freund Hensel hat bereits darauf hingewiesen, daß in der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 im 2. Theile §. 7 ausdrücklich gesagt wird: daß, wenn von den Ortspolizeibehörden das Militair als Beistand zur Aufrechthaltung der Sicherheitspolizei requirirt worden, alsdann das letztere, das Militair in Uebereinstimmung mit den Civilbehörden zu verfahren habe. War nun die Militairbehörde zu Leipzig vom Regierungsrathe Ackermann, der Civilbehörde, requirirt, so hatte nunmehr das Militaircommando in Uebereinstimmung mit diesem requirirenden Civilbeamten zu handeln. Ob eine solche Vernehmung nach dem Eintreffen des Militairs stattgefunden hat, weiß ich nicht, kann also auch nicht wissen, ob der Regierungsrath Ackermann dem Commandeur des requirirten Militairs seine Uebereinstimmung damit zu erkennen gegeben hat, daß derselbe auf das versammelte Volk schießen lassen solle. Man weiß also auch nicht, welcher Antheil an den stattgefundenen Tödtungen jenen Regierungsrath trifft. Das wird hoffentlich der Abgeordnete D. v. Mayer aus den von mir referirten, wörtlich referirten Paragraphen der Ordonnanz nicht herausdisputiren. Mit dem subjectiven Ermessen des Militairs, mit seiner pflichtmäßigen Erwägung, auf welche der Abgeordnete D. v. Mayer Alles gestellt hat, ist es also vor der Hand noch nichts. Wenn ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist, daß alsdann, wenn der Beistand der Militairbehörde requirirt ist, die letztere in Uebereinstimmung mit der Civilbehörde zu verfahren habe, so ist es allerdings noch nicht so weit gekommen, daß Leib und Leben der Staatsbürger soldatischem Uebermuth und den Werkzeugen der Gewalt allein preisgegeben ist. Nicht nach dem subjectiven Ermessen des Militairs ist zu verfahren, sondern in Uebereinstimmung mit der Civilbehörde. Das steht fest! — Und dann,